

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 11/2020

13. März 2020

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Ordnungsamt	2
54/2020 Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2	2
55/2020 Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2	4
56/2020 Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen	7
Amt für Straßen und Verkehr	8
57/2020 Bekanntmachung über die Widmung einer Straße	8
Sonstige Bekanntmachungen	11
58/2020 Bekanntmachung Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren	11
59/2020 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Essen-Burgaltendorf	13
Öffentliche Zustellungen	14
60/2020 Liste der öffentlichen Zustellungen	14

Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsamt

54/2020

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

**Da die Allgemeinverfügung mit der Bekanntgabe durch Aushang am 12.03.2020
bereits mit Datum vom 13.03.2020 wirksam ist, erfolgt der Abdruck
der Allgemeinverfügung hier nur nachrichtlich.**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Essen

folgende

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

Ab sofort wird bis auf Weiteres für das gesamte Stadtgebiet Essen Folgendes angeordnet:

1. Alle Veranstaltungen (öffentliche und private) mit zeitgleich mehr als 1.000 erwarteten Personen sind verboten.

Zu den Veranstaltungen in diesem Sinne zählen auch

- Kultur-, Sport- und sonstige Freizeitveranstaltungen,
- Messen und Kongresse,
- Tanzveranstaltungen aller Art sowie
- familiäre und religiöse Veranstaltungen.

Nicht als Veranstaltungen zählen insbesondere der laufende Betrieb von Bildungseinrichtungen (Unterricht, Vorlesungen und Seminare) und der Betrieb von Arbeitsstätten.

Hinweis:

Veranstaltungen ohne Zuschauer/Publikum unterliegen nicht diesem Verbot, wenn zeitgleich nicht mehr als 1.000 Personen teilnehmen.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Strafbarkeit:

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer u.a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwider handelt.

11.03.2020

Christian Kromberg
Beigeordneter

55/2020**Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der
Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

**Da die Allgemeinverfügung mit der Bekanntgabe durch Aushang am 12.03.2020
bereits mit Datum vom 13.03.2020 wirksam ist, erfolgt der Abdruck
der Allgemeinverfügung hier nur nachrichtlich.**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Essen

folgende

Allgemeinverfügung

**zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des
Coronavirus SARS-CoV-2:**

Ab sofort wird bis auf Weiteres für das gesamte Stadtgebiet Essen Folgendes angeordnet:

1. Veranstaltungen mit zeitgleich 500 bis 1.000 erwarteten Personen:

- a) Alle Veranstaltungen (öffentliche und private) mit zeitgleich 500 bis 1.000 erwarteten Personen sind bei der Stadt Essen, Koordinierungsstelle Veranstaltungen unter der Adresse

koordinierung-veranstaltungen@essen.de

oder postalisch:

Stadt Essen,

Fachbereich 66-5

Koordinierungsstelle Veranstaltungen

45121 Essen

mit den unter b.) genannten Unterlagen anzuzeigen.

Zu den Veranstaltungen in diesem Sinne zählen auch

- Kultur-, Sport- und sonstige Freizeitveranstaltungen,
- Messen und Kongresse,
- Tanzveranstaltungen aller Art sowie
- familiäre und religiöse Veranstaltungen.

Nicht als Veranstaltungen zählen insbesondere der laufende Betrieb von Bildungseinrichtungen (Unterricht, Vorlesungen und Seminare) und der Betrieb von Arbeitsstätten.

Hinweis:

Veranstaltungen ohne Zuschauer/Publikum unterliegen nicht dieser Anzeigepflicht, wenn zeitgleich nicht mehr als 500 Personen teilnehmen.

- b) Der Anzeige ist eine ausführliche Infektionsrisikobewertung des Veranstalters, sowie eine Darstellung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden, beizufügen. Hierbei sind die „Allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlungen für Großveranstaltungen“ des Robert-Koch-Institutes zu beachten.
(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.pdf?__blob=publicationFile).

Diese Darstellung muss enthalten

- eine Einschätzung zu den Faktoren, die die Übertragung des SARS-CoV-2 begünstigen. Hierzu ist die Checkliste für Veranstaltungen der Stadt Essen zu verwenden und der Anzeige beizufügen
(https://media.essen.de/media/wwwessende/aemter/32/Coronavirus_Veranstaltungen_U1000_Stadt_Essen.pdf)
 - Darstellung zur operativen Umsetzung von Schutzmaßnahmen,
 - eine Abwägung der Maßnahmen, die zur Verringerung des Risikos einer Übertragung in Betracht gezogen wurden bzw. aus welchen Gründen diese nicht ergriffen werden,
 - warum eine Verschiebung oder Streichung der Veranstaltung nicht in Betracht kommt,
- c) Die Anzeige ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der o.g. Stelle schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Anzeige ist die Veranstaltung verboten.

Bei Veranstaltungen, die innerhalb von 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung beabsichtigt sind, gilt diese Frist nicht. Diese sind unverzüglich zur Anzeige bei der o.g. Stelle zu bringen.

Hinweis für Veranstaltungen ab 25, aber weniger als 500 Personen:

Für Veranstaltungen ab 25, aber weniger als 500 Personen, wird auf die Empfehlungen des Gesundheitsamtes

https://www.essen.de/meldungen/pressemeldung_1361846.de.html verwiesen.

2. Personen aus Risikogebieten

Unabhängig von der Größe der Veranstaltung ist die Teilnahme von Personen, die sich innerhalb von 14 Tagen vor der Veranstaltung in den sog. Risikogebieten aufgehalten haben, untersagt. Risikogebiete sind definiert durch das Robert-Koch-Institut (RKI), einzusehen unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html .

3. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Strafbarkeit:

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer u.a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwider handelt.

Sonstige Erlaubnis- bzw. Genehmigungserfordernisse:

Sonstige Erlaubnis- bzw. Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

12.03.2020

Christian Kromberg
Beigeordneter

56/2020


Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen

Versteigerung von Fundsachen

Am Mittwoch, 06.05.2020 werden ab 09.00 Uhr in der Fundstelle der Stadt Essen, Alfredstr. 33 (Hofraum), 45127 Essen, Fundsachen versteigert.

Zur Versteigerung gelangen u.a. Handys, Uhren, Schmuck, Werkzeug, Fahrräder, Schirme, Bekleidung und andere Gegenstände.

20.02.2020

 88-32 108

Amt für Straßen und Verkehr

57/2020

Bekanntmachung über die Widmung einer Straße

Gem. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar als

Gemeindestraße
gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW:
Erschließungsstraße

Bargmannstraße
(Gem. Essen, Flur 36, Flurstück 513)

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der Widmung hervorgehen, ist als Bestandteil dieser Widmungsverfügung im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Darüber hinaus kann die Originalkarte zur Widmung und die Widmungsverfügung beim Amt für Straßen und Verkehr in Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer 342, an jedem behördlichen Arbeitstag (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit gem. § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen als bekannt gegeben.

Hinweis

Aufgrund des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau des Landes NRW vom 19.09.2007 findet bei Widmungen kein Widerspruchsverfahren statt. Gegen diese Verfügung ist daher kein Widerspruch mehr möglich, sondern nur noch eine Klage. Auf die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

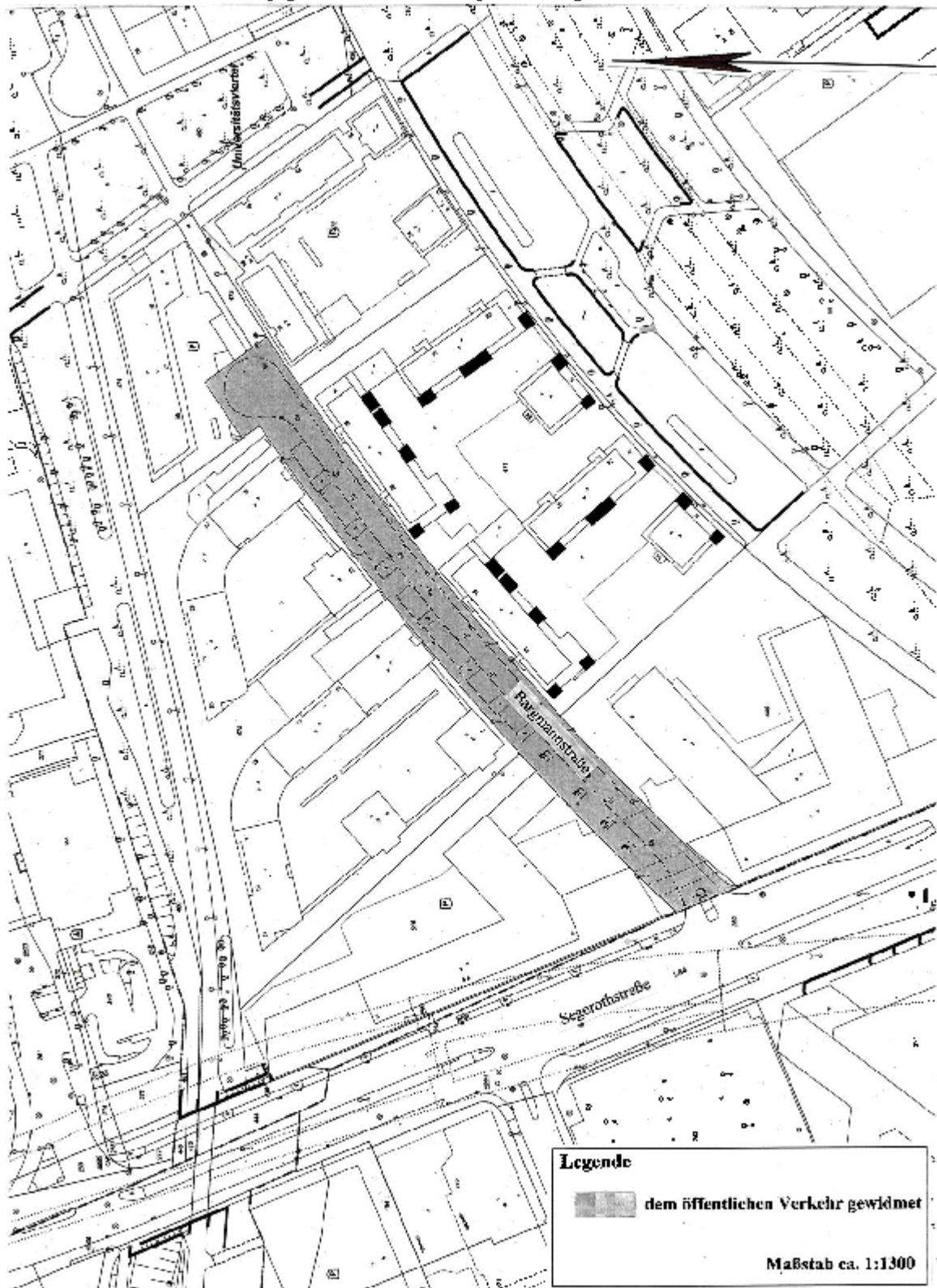
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803.

03. März 2020
☎ 88-66 590

Der Oberbürgermeister

Lageplan zur Widmung der Bargmannstraße



Sonstige Bekanntmachungen

58/2020

Bekanntmachung Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins
im

Planfeststellungsverfahren nach § 43 ff des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Ersatzneubau der Erdgasfernleitung (EGL) Ring Zeche Zollverein (Ltg. Nr. 1/200) in den Abschnitten 14. Umlegung (UL) und 20. UL im Stadtgebiet Essen.

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

Donnerstag, den 26.03.2020

Beginn 10:00 Uhr

im Welcome Hotel Essen

im Raum Caroline und Victoria im Erdgeschoss

Schützenbahn 58

45127 Essen

Einlass in den Saal erfolgt ab **9.00 Uhr**.

Der Termin beginnt mit der Erörterung der Stellungnahmen der **betroffenen Behörden, Institutionen und Versorgungsunternehmen (Träger öffentlicher Belange)**. Daran anschließend findet die Erörterung der **privaten Einwendungen** statt.

Sollte die Erörterung an dem vorgenannten Termin nicht abgeschlossen sein, wird ein neuer Termin am Ende der Erörterung mitgeteilt. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleitung in der jeweiligen Sitzung getroffen.

2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).

Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch ohne sie / ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG und § 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch der Vorhabenträger die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i.V.m. § 43 EnWG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

6. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

04.03.2020

☎ 88-61354

59/2020

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Essen-Burgaltendorf

Zur Jagdgenossenschaftsversammlung wurde am 30.03.2020 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Zur schönen Aussicht“ in Essen-Burgaltendorf im Amtsblatt eingeladen.

Die besondere Gefährdung durch das Corona-Virus veranlasst uns, die Versammlung abzusagen und zu einem späteren Termin neu anzusetzen.

08.03.2020

Öffentliche Zustellungen

60/2020

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Al-Mala Rasched, Musab	Schuirweg 107, 45133 Essen	JobCenter Süd ☎ 88-56 737
Al Obeid, Lama	Schuirweg 107, 45133 Essen	JobCenter Süd ☎ 88-56 737
Beshir, Mohamednur	Viehofer Platz 16, 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte ☎ 88-56 120
Böhm, Stefan		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt ☎ 88-21 425
Crouch, Rikki William		Jugendamt, ☎ 88-51 662
El Sabakji, Adel	Paul-Goerens-Str. 18, 45145 Essen	JobCenter West ☎ 88-56 913
E u. E Kurierdienst UG (haftungsbeschränkt)		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt ☎ 88-21 457
Foltak, Beata Agnieszka		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt ☎ 88-21 425
Hannert, Sebastian	Unterdorfstr. 52, 45143 Essen	JobCenter Essen West ☎ 88-56 932
HNS Hospitality Network Service GmbH		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt ☎ 88-21 527
Mando, Abdalrahim		Jugendamt ☎ 88-51 274
Omoseki, Osamudiamen Julius		Jugendamt ☎ 88-51 275

Osinski, Krzystof		Jugendamt ☎ 88-51 275
Petrescu, Romel	Marienstr. 69, 45 307 Essen	JobCenter Essen Mitte Nord, ☎ 88-56 494
Planets Trading GmbH		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt ☎ 88-21 457
R & W Cleaning GmbH		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt ☎ 88-21 457
Senk, Sascha Uwe Gerd		Jugendamt ☎ 88-51 275 JobCenter Essen Süd ☎ 88-57 137
Servati, Corinna		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 426
Tuszynski, Kira Olga Lina	Steinstr. 65, 45128 Essen	JobCenter Essen Süd ☎ 88-56 737
Wiche, Ira	Eltingplatz 1, 45141 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 435